

Menschenwürde

Zur Frage ihrer Unverfügbarkeit

Herausgegeben von
DIETMAR VON DER PFORDTEN
und PHILIPP GISBERTZ-ASTOLFI

Perspektiven der Ethik

17

Mohr Siebeck

Perspektiven der Ethik

herausgegeben von

Reiner Anselm, Thomas Gutmann
und Corinna Mieth

17



Menschenwürde

Zur Frage ihrer Unverfügbarkeit

Herausgegeben von

Dietmar von der Pfordten
und Philipp Gisbertz-Astolfi

Mohr Siebeck

DIETMAR VON DER PFORDTEN ist Professor für Rechts- und Sozialphilosophie an der Universität Göttingen und Direktor der dortigen Abteilung für Rechts- und Sozialphilosophie.

PHILIPP GISBERTZ-ASTOLFI ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie der Universität Göttingen.

ISBN 978-3-16-161006-6 / eISBN 978-3-16-161150-6

DOI 10.1628/978-3-16-161150-6

ISSN 2198-3933 / eISSN 2568-7344 (Perspektiven der Ethik)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck aus der Minion gesetzt, in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung Dietmar von der Pfordten/Philipp Gisbertz-Astolfi	1
Zur Unverfügbarkeit der Menschenwürde Dietmar von der Pfordten	7
„Menschenwürde“ als Begriff der internationalen Menschenrechtskonzeption: „angeboren“, „gleich“, „innewohnend“ – aber auch unverfügbar? Georg Lohmann	27
Das Axiom der Menschenwürde und die Ontologie der Person Thomas Buchheim	55
Die Menschenwürde als anerkennungstheoretische Meta-Norm der Menschenrechte Markus Rothhaar	71
Uneinholbare Distanz. Zur Relevanz des Naturbegriffs im Diskurs um die Menschenwürde Walter Schweidler	89
Unverfügbarkeit oder Kontingenz? Gemeinsamkeiten und Trennlinien philosophischer Positionen Philipp Gisbertz-Astolfi	105
Gottebenbildlichkeit und Menschenwürde Franz-Josef Bormann	127
Die Würde des Menschen als Menschenrecht und Fundament der Menschenrechte Stephan Kirste	147
Die Unverfügbarkeit der Menschenwürde unter Geltung des Grundgesetzes Angelika Siehr	173

Die Unverfügbarkeit der Menschenwürde im geltenden Recht: Ein Überblick Friederike Löbbert/Friederike Wapler	205
Strafe und Demütigung. Über Menschenwürde, Kontingenz und reflexives Recht Benno Zabel	239
Autorinnen und Autoren	265

Einleitung

Dietmar von der Pfordten/Philipp Gisbertz-Astolfi

Die Menschenwürde steht am Anfang vieler nationaler Verfassungen und internationaler Vereinbarungen. So heißt es in Artikel 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948 der Vereinten Nationen: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“. Und Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes von 1949 sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000 lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar [...]“. In zahlreichen rechtlichen Regelungen finden sich ähnliche Formulierungen. Die Menschenwürde hat danach jeder Mensch schon aufgrund seines Menschseins. Sie kann keinem Menschen abgesprochen und muss deshalb auch keinem Menschen zugesprochen werden. Weder muss man sie erst durch bestimmte Leistungen erwerben noch kann man sie wieder verlieren. Die Menschenwürde ist nach diesen rechtlichen Normen unverfügbar. Die Einsicht in die Unverfügbarkeit der Menschenwürde speist sich aus den Erfahrungen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Sie ist eine Lehre aus Kollektivismus, Totalitarismus, verbrecherischer Kriegsführung und Genozid. Nach den vorangegangenen Verbrechen war es unabdingbar, zu konstatieren, dass die Menschenwürde nicht von der Gesellschaft oder dem Staat ausgeht bzw. zugesprochen werden muss, sondern diesen vorausgeht und sie verpflichtet. Die Menschenwürde ist jedem einzelnen Menschen qua seines Menschseins inhärent. Sie steht nicht zur Disposition anderer, weder anderer individueller Menschen noch der Gesellschaft oder des Staates. Die durch sie gesetzte Grenze ist zumindest als ethische und moralische nicht aufhebbar.

Diesem Inhalt wesentlicher Regelungen des Rechts dürfte die vorherrschende Meinung der Menschen sowie der Rechtswissenschaft und anderer Einzelwissenschaften entsprechen. Doch sie ist weder unumstritten noch in all ihren Details und Folgerungen klar und eindeutig begründet. Der Klärungsbedarf lässt sich nur im interdisziplinären Gespräch zwischen Philosophie, Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Theologie und Angewandter Ethik befriedigen. Zu diesem Zweck versammelt der vorliegende Band disziplinübergreifende Beiträge, welche die Unverfügbarkeit der Menschenwürde untersuchen.

Im Kontrast zum Recht findet sich vor allem in der Philosophie eine signifikante Anzahl skeptischer Stimmen, welche die Menschenwürde nicht für unverfügbar, sondern in wenigstens zweifacher Weise für kontingent halten: Diese Stimmen wollen die Menschenwürde zum einen allenfalls als Ergebnis einer bloß tatsächlichen Anerkennung durch andere Menschen bzw. die Gesellschaft oder den Staat auffas-

sen, also einer Anerkennung, welche in einzelnen Zeiten und Kulturen erfolgen oder eben auch nicht erfolgen kann. Und sie wollen die Menschenwürde zum anderen von bestimmten, ebenfalls nur kontingenten Leistungen des einzelnen Menschen abhängig machen. In der aktuellen philosophischen Diskussion existieren einige Theorien, welche die Menschenwürde z. B. auf die bloße, kontingente soziale Stellung einer Person, besonders mit Bezug auf die ihr entgegengebrachte Achtung oder Geringschätzung anderer reduzieren wollen. Es soll das primäre Anliegen normativ angemessener Gesellschaften sein, Menschen vor Situationen der Demütigung und der Respektlosigkeit zu schützen. Vertreten wird eine solche Auffassung etwa von Avishai Margalit (1996), Ralf Stoecker (2003), Franz Josef Wetz (2005), Arnd Pollmann (2005), Christoph Menke (2007) sowie Peter Bieri (2013). Mario Brandhorst und Eva Weber-Guskar haben Beiträge zu verschiedenen Auffassungen von der Kontingenz der Menschenwürde in einem Sammelband vereint (2017). Der vorliegende Band ist nicht zuletzt eine Reaktion auf diesen Sammelband. Er lässt Gegenauffassungen zu Wort kommen, welche die in den erwähnten zentralen rechtlichen Regelungen ausgedrückte Annahme einer Unverfügbarkeit der Menschenwürde grundsätzlich teilen.

Was die Unverfügbarkeit der Menschenwürde genauer bedeutet und wie sie sich begründen lässt, untersucht Dietmar von der Pfordten. Er analysiert neun Eigenschaften der Menschenwürde, etwa ihre Notwendigkeit, Gleichheit und Allgemeinheit, die unter der Metaeigenschaft der Unverfügbarkeit zusammengefasst werden. Vier (Teil-)Begriffe der Menschenwürde werden im Hinblick auf ihre solchermaßen verstandene Unverfügbarkeit unterschieden. Die „große Menschenwürde“, die er in der Selbstbestimmung über die eigenen Belange erkennt, weise alle diese Eigenschaften auf und sei daher unverfügbar. Die sozialen Würdeverständnisse der ungleichen, „kleinen“ und gleichen, „mittleren“ Menschenwürde der wesentlichen sozialen Stellung sowie die ökonomischen Würdebedingungen, die er von dieser großen Menschenwürde abgrenzt, seien hingegen nur im Hinblick auf ihren gleichen und natürlichen Kern unverfügbar.

Georg Lohmann geht in seinem Beitrag von den historisch-politischen Gründen der internationalen Deklaration der Menschenrechte aus. Er erkennt diese in einer Reaktion auf die Verbrechen des Totalitarismus, insbesondere des Nationalsozialismus. Die Idee der Inhärenz und Unverfügbarkeit der Würde sei nicht naturrechtlich oder theologisch zu verstehen. Sie sei aber auch nicht rechtspositivistisch zu reduzieren. Die Menschenwürde im Sinne des internationalen Rechts sei vielmehr historisch bedingt gesetzt worden, aber im Anschluss daran mit guten Gründen als unverfügbar zu verteidigen. Vor allem in Deutschland zu findenden, naturrechtlichen Interpretationen hält Lohmann vor, dass sie diesen „historischen Index“ ignorierten. Korrekt interpretiert, fordere das so entwickelte Verständnis der Menschenwürde eine transnationale Konzeption der Menschenrechte.

Thomas Buchheim argumentiert, dass es ontologische, ethisch neutrale Gründe gebe, das Axiom der Menschenwürde als das einzig vernünftige Axiom aller Ethik

und normativen Ordnung unter Menschen anzuerkennen. Diese Gründe findet er in der Personalität der Menschen, die ontologisch in der gemeinsamen Lebensform im Zeichen der Stellvertretung und des möglichen Stellentauschs wurzeln. Durch diese nicht-natürliche Lebensform seien Normen der Gerechtigkeit für Menschen als Filiationsverband wesentlich. Genau darin liege der ethisch neutrale Grund dafür, dass es für Menschen notwendig sei, das Axiom der Menschenwürde zugrunde zu legen.

Markus Rothhaar beginnt seinen Beitrag mit einer Rekonstruktion und Kritik des rechtlichen Verständnisses der Menschenwürde in Deutschland. Zunächst analysiert er die Kernelemente dieses zeitgenössischen Verständnisses und verweist auf eine gravierende Spannung zwischen der Unabwägbarkeit der Menschenwürde als eigenständigem Grundrecht und der darin implizierten Abwägbarkeit der durch die Menschenwürde begründeten anderen Grundrechte. Diese Spannung löst er, indem er zeigt, dass ein solches Verständnis der Menschenwürde als grundlegendes, unabwägbares Recht und zugleich Prinzip der weiteren Rechte schlüssig aus Fichtes Philosophie der Anerkennung hergeleitet werden kann. Dies wiederum führe zu einem Verständnis der Menschenwürde, das zwar der Struktur, nicht aber dem Inhalt nach dem zeitgenössischen Rechtsverständnis entspreche, welches daher nun seinerseits mit dem philosophischen Begriff in ein „Überlegungsgleichgewicht“ gebracht werden müsse.

Für Walter Schweidler hängt die Menschenwürde ganz fundamental mit der menschlichen Personalität zusammen. Ausgehend von Joas' Begriff der Sakralisierung der Person entwickelt Schweidler ein Verständnis der Menschenwürde, das in der Personalität als einerseits dem Handeln entzogener und andererseits als das Handeln leitender Kategorie gründet, in der „uneinholbaren Distanz“ von Handlungsleitung und dem (auch rechtlichen und politischen) Handeln Entzogenen. Schweidler folgert daraus: „Die Würde eines Menschen ist wesentlich dasjenige, was jedem anderen verbietet, danach zu fragen, worin sie besteht.“ Den Kern der Unverfügbarkeit der Menschenwürde findet er in der Idee des Menschen als *animal symbolicum*, die alle Menschen als Repräsentanten der Menschheit zur Grenze des menschlichen Handelns macht.

Philipp Gisbertz-Astolfi kritisiert die verbreitete Betonung der Unterscheidung zwischen Demütigungs- und Autonomietheorien der Menschenwürde. Diese Einteilung in Denkschulen verdecke einen gemeinsamen Kern der meisten Theorien der menschlichen Würde, nämlich einen engen Bezug zur personalen Identität im Sinne einer „Zusammenfassung derjenigen Aspekte, die wir für unsere individuelle Persönlichkeit für konstitutiv erachten“. Der zentrale Streitpunkt müsse vielmehr darin gesehen werden, dass einige Theorien die Unverfügbarkeit der Menschenwürde verneinten. Solche Theorien einer Kontingenz der menschlichen Würde stellten den unbedingten gleichen ethischen Anspruch aller Menschen in Frage – und dies sei der entscheidende Schritt der Reduktion der Menschenwürde, gegen den man die Menschenwürde verteidigen müsse.

Der Verbindung von Menschenwürde und Gottebenbildlichkeit ist Franz-Josef Bormanns Untersuchung gewidmet. Er zeichnet die Idee der Würde des Menschen im Alten und Neuen Testament und in der Patristik nach und zeigt systematisch, dass deren beste Deutung sich auf einen herausgehobenen Status des Menschen in Anbetracht von dessen in Freiheit und Vernunft begründeter Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme bezieht. Nicht der säkulare Begriff der Menschenwürde sei aus der religiösen Vorstellung der Gottebenbildlichkeit ableitbar, sondern im Gegenteil setze die Gottebenbildlichkeit als theologische Interpretation der Menschenwürde die säkular konstatierte Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme voraus. Bormann begegnet damit der Kritik, dass die Menschenwürde kein säkularer, sondern ein bloß religiös gewachsener, kontingenter Begriff sei.

Stephan Kirste analysiert das Verhältnis der Menschenwürde und der Menschenrechte. Er kritisiert die Lesart der Menschenwürde als bloße Reaktion auf die Erfahrungen der Unrechtsregime des 20. Jahrhunderts. Vielmehr habe sich der Begriff im Recht fortentwickelt und mittlerweile sei die Menschenwürde ein eigenständiges Menschenrecht. Dieses Recht sieht er als moralisch fundiert und nicht nur politisch gesetzt an. Es sei das Recht auf Anerkennung als Rechtssubjekt. Insofern sei die Menschenwürde nicht nur Fundament der Menschenrechte, insofern alle Rechte die Rechtssubjektivität voraussetzten, sondern zugleich selbst ein Menschenrecht, das sich der rechtlichen Verfügung entziehe. Um diese These zu fundieren, schlägt Kirste einen weiten Bogen bis hinein in die Debatten um ein „Urrecht“ im frühen Kantianismus und im deutschen Idealismus und zieht insbesondere die Statuslehre Georg Jellineks zur Verdeutlichung seiner Interpretation heran.

Angelika Siehr rekonstruiert den positivrechtlichen Gehalt des Begriffs der Menschenwürde im deutschen Verfassungsrecht. Sie stellt fest, dass der Begriff der ‚Unverfügbarkeit‘ selbst kein Rechtsbegriff, sondern ein interdisziplinär anschlussfähiger Brückenbegriff sei, der sich grundrechtsdogmatisch im Begriff der ‚Unantastbarkeit‘ und in einem absoluten Schutz der Menschenwürde spiegele. Die Menschenwürdegarantie weise jedoch verschiedene Dimensionen auf und der absolute Schutz gelte zwar für das aus Art. 1 Abs. 1 GG folgende Grundrecht und auch für die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, in der auch das ‚Antastungsverbot‘ wieder auftauche, nicht aber für andere Dimensionen der Menschenwürde. Zudem sei eine restriktive Auslegung geboten: Nicht alles, was nach den unterschiedlichen ideengeschichtlichen Begründungssträngen der Menschenwürde als ‚unverfügbar‘ gelte, sei auch positiviert worden. Vielmehr gehe es in Art. 1 Abs. 1 GG vor allem um die (wechselseitige) Anerkennung und den (staatlichen) Schutz des autonomen Subjekts.

Der Begriff der Menschenwürde hat mit der Gründung der Vereinten Nationen im Völkerrecht und auch im deutschen Grundgesetz eine erhebliche rechtliche Bedeutung erlangt. Der Beitrag von Friederike Wapler und Friederike Löbbert zeichnet die Entstehungsgeschichte der Menschenwürdeklauseln im Völkerrecht und im Grundgesetz nach und vergleicht unterschiedliche Entwicklungslinien in der methodischen und inhaltlichen Ausgestaltung dieser Normen.

Einen Mittelweg zwischen den philosophisch diskutierten Positionen einer notwendigen und unantastbaren Menschenwürde sowie einer kontingenten und verletzlichen Würde entwickelt Benno Zabel am Beispiel des Strafrechts. Beide Menschenwürdeverständnisse stünden nicht in einem Exklusivitätsverhältnis zueinander, sondern könnten (und würden) sich beispielsweise im Strafrecht miteinander verbinden. Die notwendige Anerkennung der gleichen Freiheit und die Vulnerabilität und Eingebettetheit in kontingente Lebensgeschichten führten zu einem inklusiven Menschenwürdeverständnis. Für die Strafe bedeute dies, dass sie sich an alle Beteiligten, vor allem also Täter und Opfer, sowohl als vulnerable als auch als freie Wesen richten müsse; dass also weder die Idee der Würde freier Wesen noch die konkreten (Verletzungs-)Erfahrungen im Strafprozess und -urteil ausgeblendet werden dürften.

Der vorliegende Band beruht weitgehend auf Vorträgen, die auf einer Tagung am Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) in Bielefeld gehalten wurden. Daher gilt dem ZiF und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen, die an der Organisation beteiligt waren, ein besonderer und herzlicher Dank. Die Herausgeber bedanken sich zudem für die wertvolle Mithilfe bei der Erstellung dieses Bandes bei Jan Ebeling, Leonie von Erdmannsdorff, Lore-Marie Junghans, Anne Karzel, Malena Koch, Julica Schütz, Moritz Specht und Tristan Wißgott.

Wir widmen dieses Buch dem Andenken des treuen Freundes und inspirierenden Wissenschaftlers Georg Lohmann.

Zur Unverfügbarkeit der Menschenwürde

Dietmar von der Pfordten

Einleitung

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ – so formuliert Art. 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 die allgemeine Auffassung über die Menschenwürde. In der Präambel dieser Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wird die Menschenwürde weiterhin als dem Menschen „*inhärent*“ charakterisiert.¹ Art. 1 I S. 1 des *Deutschen Grundgesetzes* von 1949 lautet: „Die Würde des Menschen ist *unantastbar*.“ – eine Formulierung, welche im Jahr 2000 wörtlich von Art. 1 der *Charta der Grundrechte* der Europäischen Union übernommen wurde.² Wesentliche Menschenrechtserklärungen sowie Verfassungen formulieren also *drei zentrale Merkmale* der Menschenwürde: Die Menschenwürde ist *angeboren*, *inhärent* und *unantastbar*. Das Gemeinsame dieser drei Merkmale liegt – so die Ausgangsthese dieser Untersuchung – darin, dass die Menschenwürde des jeweiligen Trägers der einfachen *Verfügbarkeit* durch andere, seien es andere Menschen oder politische Gemeinschaften wie Staaten, *entzogen* ist. Alle drei genannten Merkmale stimmen also darin überein, dass die Menschenwürde faktisch und normativ *unverfügbar* ist.³ Was bedeutet diese *Unverfügbarkeit der Menschenwürde* genauer?⁴

Nach den Erfahrungen mit den totalitären Diktaturen, Kriegen und Genoziden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wollten die Mütter und Väter der Menschenrechtserklärungen und Verfassungen betonen, dass die Menschenwürde nicht bloß gesellschaftlich oder staatlich gewährt wird, nicht von zufälligen Leistungen des Rechtsträgers bzw. der Rechtsträgerin abhängt und nicht durch sein Verhalten verloren gehen kann, sondern eine *unverfügbare Rechtsstellung des Menschen gegenüber*

¹ Art. 1 S. 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen: „All human beings are born free and equal in dignity and rights“; Präambel: „Whereas recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family...“.

² Art. 1 der *Charta der Grundrechte* der Europäischen Union: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“

³ Vgl. zur Kennzeichnung der Menschenwürde als „unverfügbar“: MAIHOFER, Rechtsstaat und menschliche Würde, 17; ISENSEE, Menschenwürde, 207.

⁴ Vgl. zum Begriff der Unverfügbarkeit: VORSTER, Unverfügbarkeit, Sp. 334f. Nachdem der Begriff in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts vor allem durch Rudolf Bultmann geprägt wurde, hat ihn insbesondere Martin Heidegger verwendet. Vgl. zu einer neueren soziologischen Behandlung der Unverfügbarkeit: ROSA, Unverfügbarkeit.

Staat und Gesellschaft begründet.⁵ Dies entspricht der allgemein geteilten Auffassung in Gesellschaft, Politik, Recht und Staat über die Menschenwürde. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung der Gerichte.⁶ Und es entspricht nach wie vor der überwiegenden Meinung unter Juristen, Theologen, Medizinern, Sozialwissenschaftlern und anderen Vertretern der Einzelwissenschaften.

Es gibt allerdings Skeptiker, und zwar vor allem in der Philosophie, welche die Menschenwürde für *kontingent* halten:⁷ Sie wollen sie allenfalls als Ergebnis einer Anerkennung durch andere Menschen bzw. die Gesellschaft sehen, also einer Anerkennung, welche in einzelnen Zeiten und Kulturen erfolgen oder auch nicht erfolgen kann bzw. konnte.⁸ Oder sie wollen die Menschenwürde von bestimmten ebenfalls nur kontingenten Leistungen des einzelnen Menschen abhängig machen, sei es im Hinblick auf ihren Erwerb oder ihren Verlust.⁹ Besonders radikale Skeptiker halten die Menschenwürde bloß für ein „falsches moralisches Bewusstsein“.¹⁰ Oder sie wollen die Menschenwürde sogar ganz verabschieden und zum „Sperrmüll“ bringen.¹¹ Die Menschenwürde wird von diesen Skeptikern also jedenfalls *nicht als unverfügbar* angesehen.

Nachfolgend soll die Unverfügbarkeit der Menschenwürde untersucht werden. Das soll in zwei Schritten geschehen. Zunächst wird gefragt, was die Unverfügbarkeit der Menschenwürde genauer bedeutet (I.). Dann werden vier Aspekte bzw. (Teil-)Begriffe der Menschenwürde skizziert, auf die sich die Unverfügbarkeit der Menschenwürde beziehen kann. Daran anschließend wird die Frage der Unverfügbarkeit für diese vier Aspekte bzw. Teilbegriffe näher untersucht (II.).

I. Was bedeutet die Unverfügbarkeit der Menschenwürde genauer?

Bei einem relativ abstrakten und zugleich noch nicht sehr lange etablierten Begriff wie dem der Unverfügbarkeit stellt sich die Frage nach seinem Verständnis. Zunächst ist festzustellen, dass es sich um eine Negation eines Gegenbegriffs handelt. Deshalb wird sich eine Erhellung zuallererst am positiven Gegenbegriff der *Verfügbarkeit*

⁵ Vgl. zu einer Darstellung der deutschen Debatte um die Menschenwürde seit 1949: BALDUS, Kämpfe um die Menschenwürde.

⁶ Vgl. zur Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts etwa: HÖMIG, Menschenwürdeschutz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 25–68. Vgl. zur Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs: SCHORKOPF, Würde des Menschen, § 15 Rn. 4–16. Vgl. zur Rechtsprechung des Supreme Courts der USA: GOODMAN, Human Dignity in Supreme Court Constitutional Jurisprudence, 740–794; BARAK, Human Dignity, 185 ff.

⁷ Vgl. die meisten, wenn auch nicht alle Beiträge in: BRANDHORST/WEBER-GUSKAR (Hg.), Menschenwürde.

⁸ MOHR, Ein ‚Wert, der keinen Preis hat‘, 13–39; HOFMANN, Die versprochene Menschenwürde, 353–377.

⁹ LUHMANN, Grundrechte als Institution, 64 ff.

¹⁰ LOHMAR, Falsches moralisches Bewusstsein.

¹¹ BITTNER, Abschied von der Menschenwürde, 100.

bzw. des *Verfügbarbarmachens* orientieren müssen. Hartmut Rosa hat vier Dimensionen des Verfügbarbarmachens unterschieden: das Sichtbarmachen, das Erreichbar- bzw. Zugänglichmachen, das Beherrschbarmachen bzw. Unter-Kontrolle-Bringen und das Nutzbarmachen.¹² Er differenziert allerdings nicht zwischen der Verfügung bezüglich Einzelobjekten und bezüglich allgemeiner Sachverhalte. Bei der Menschenwürde geht es sicherlich um den je einzelnen Menschen. Und um als Verpflichtung wirken zu können, wird die Menschenwürde bereits sichtbar und zugänglich sein müssen. In allgemeiner Form ist die Sichtbarmachung und Erreichbarkeit der Menschenwürde bereits durch die am Anfang der Untersuchung erwähnten Statuierungen in Menschenrechtserklärungen und Verfassungen erfolgt. Mit der Unverfügbarkeit der Würde des einzelnen Menschen kann also nur eine Negation des Unter-Kontrolle-Bringens und des Nutzbarmachens des je einzelnen Menschen gemeint sein. Dabei werden nur *gravierende Formen* der Menschenwürde erfasst werden, denn ein gewisses proportionales Maß an Kontrolle und Nutzbarmachung wird jeder Mensch in sozialen Beziehungen, etwa als Schüler, Auszubildender, Arbeitnehmer usw., auf sich nehmen müssen. Wie lässt sich vor diesem Hintergrund des allgemeinen Begriffs der Unverfügbarkeit die spezifische Unverfügbarkeit der Menschenwürde als Verneinung eines gravierenden Unter-Kontrolle-Bringens und Nutzbarmachens genauer verstehen?

Wird die Menschenwürde als angeboren, inhärent und unantastbar qualifiziert, so wird sie implizit, aber *begriffsanalytisch notwendig* als eine *Eigenschaft des Menschen* verstanden. Es ist nicht vorstellbar, wie etwas an einer Entität wie dem Menschen angeboren, inhärent und unantastbar sein soll, sofern es nicht dessen Eigenschaft in einem ontologischen Sinn ist.¹³ Mit der Qualifikation der Menschenwürde als Eigenschaft ist eine wesentliche ontologische Einordnung erfolgt. Die Menschenwürde ist danach weder ein Ding bzw. eine Substanz wie der Mensch als solcher, noch eine Relation oder ein Nichts, sondern gemäß den relativ abstrakten ontologischen Kategorien, welche wir unserem Verständnis der Welt zu Grunde legen, eine *Eigenschaft* des Menschen. Und zwar handelt es sich um eine primäre Eigenschaft, nicht eine Metaeigenschaft, die sich auf andere Eigenschaften bezieht. Weiterhin liegt bei der Menschenwürde eine *natürliche Eigenschaft* vor, *nicht* eine *künstlich erworbene* Eigenschaft wie etwa das Beherrschen einer Fremdsprache. Weder die Tatsache, dass es sich bei der Menschenwürde um eine *Eigenschaft* des Menschen handelt, noch die Tatsache, dass diese Eigenschaft *natürlich* ist, schließt aus, dass die Eigenschaft der Menschenwürde neben ihrer *Faktizität* zusätzlich und darauf aufbauend eine *Verpflichtung* gegenüber anderen enthält. Man vergleiche z. B. ein Bedürfnis, etwa das der Nahrungsaufnahme des Menschen, mit der körperlichen Ausdehnung des

¹² ROSA, Unverfügbarkeit, 21 f. Teilweise leicht davon abweichend aber auch 107: Transparenz, Zurechenbarkeit, Kontrollierbarkeit und Effizienz.

¹³ In den Beratungen zum Grundgesetz hat insbesondere Carlo Schmid von einem „Attribut des Menschen“ gesprochen: PICKART u. a., Der Parlamentarische Rat, 72. Vgl. zur Qualifikation als Eigenschaft des Menschen auch: BALDUS, Kämpfe um die Menschenwürde, 27.

menschlichen Körpers. Die körperliche Ausdehnung des menschlichen Körpers ist rein faktisch, hat als solche also kein zusätzliches verpflichtendes Element. Beim Bedürfnis ist das grundsätzlich anders. Im Falle des Bedürfnisses der Nahrungsaufnahme handelt es sich um eine natürliche Eigenschaft des Menschen, die neben faktischen auch verschiedene verpflichtende Elemente enthält, etwa beim Kleinkind das verpflichtende Element der ständigen Nahrungszuführung und beim Erwachsenen immerhin noch die verpflichtenden Elemente der Nahrungszuführung durch andere im Fall des Verhungerns und der Nichtverhinderung der selbständigen Nahrungsaufnahme durch den Hungrigen. Mit der Konstatierung, dass eine Eigenschaft zusätzlich eine solche Verpflichtung enthält, ist aber natürlich noch nicht festgelegt, dass diese Verpflichtung auch *berechtigt* ist und deshalb oder aus anderen Gründen zu einem *moralischen, ethischen* oder gar *rechtlichen Anspruch* führt. Das verpflichtende Element, das mit einem Bedürfnis und auch mit der Eigenschaft der Menschenwürde verbunden ist, ist zunächst einmal nur eine tatsächlich-normative Anforderung an andere und vielleicht auch an sich selbst, ohne dass es sich schon um einen moralischen, ethischen oder rechtlichen Anspruch handelt.

Die Menschenwürde als primäre Eigenschaft des Menschen hat nun ihrerseits *sekundäre Metaeigenschaften*, nämlich – sofern man die Statuierungen der eingangs erwähnten Normierungen ernst nimmt – unter anderem die drei erwähnten Metaeigenschaften, *angeboren, inhärent* und *unantastbar* zu sein. Die Unverfügbarkeit stellt ein wesentliches Merkmal dieser drei Metaeigenschaften der Menschenwürde dar. Sie ist also *keine primäre Eigenschaft* des Menschen und auch *keine sekundäre Eigenschaft* der Menschenwürde, sondern eine *tertiäre Metaeigenschaft verschiedener Eigenschaften der Menschenwürde*. Es handelt sich um eine *tertiäre Metaeigenschaft*, welche ein Bündel von sekundären Eigenschaften der Menschenwürde zusammenfasst, während andere Eigenschaften der Menschenwürde *nicht Teil der Unverfügbarkeit sind*. Worin liegt diese *tertiäre Metaeigenschaft* der Unverfügbarkeit der Menschenwürde genauer? Sie liegt darin, dass jedenfalls durch andere *kein Zugriff auf die Menschenwürde* einer Person erfolgen *kann* und *darf*. Jedenfalls andere können und dürfen die Würde eines anderen Menschen nicht wegnehmen, zerstören, sich aneignen, rauben, verletzen usw. Aber was bedeutet das genauer?¹⁴

Nachfolgend sollen zunächst Eigenschaften der Menschenwürde genannt werden, die *nicht zur Unverfügbarkeit gehören* und dann solche, welche *dazugehören*. Auf diese Weise soll die Annahme der Unverfügbarkeit der Menschenwürde weiter konturiert werden.

¹⁴ Ich klammere hier die schwierige und umstrittene Frage aus, ob die Menschenwürde auch für den Träger selbst unverfügbar ist, also eine einschränkende Verpflichtung impliziert.